



Beschluss

Az. 06/20 SGB IX SchSt

In dem Verfahren

./.

- Antragstellerin -

- Antragsgegner -

hat die Schiedsstelle auf die mündliche Verhandlung am 11. Juli 2023 beschlossen:

1a) Die Leistungsvereinbarung (LV) wird hinsichtlich der noch strittigen Punkte wie folgt festgesetzt:

- S. 16, Abs. 3 „Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 18.458 FLS zugrunde gelegt.“
- der folgende Satz lautet: „Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt 4.431 Stunden für die Fahrtzeiten zugrunde gelegt.“
- Punkt 3.2.6: der 1. Absatz verbleibt in der LV und wird ergänzt durch Satz 3 „Die Regelungen zu Leistungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen unter Ziffer 3.2.1 (S. 10) bleiben unberührt.“
- S. 17 der Absatz „Der Kalkulation ... bis ergeben.“ verbleibt in der LV.

1b) Mit diesen Änderungen wird die LV (Stand 03.02.2023/11.07.2023) einschließlich der in der mdl. Verhandlung für die Zukunft inhaltlich geeinten Punkte insgesamt festgesetzt auch für die Zeit vom 17.06.2020 bis zum 30.04.2021.

2. Die Vergütung für die von der AST erbrachten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit, im wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den Zeitraum vom 17.06.2020 bis zum 31.12.2020 ausgehend von 75,10 €/FLS und 15,75 € Fahrtkosten mit einem Abschlag von 20% (60,08 €/FLS, 12,60 € Fahrtkosten) und
b) für den Zeitraum 01.01.2021-30.04.2021 mit einem Abschlag von 15% (70,23 €/FLS, 19,90 € Fahrtkosten).

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Die Verfahrensgebühr wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

Gründe

I.

Die Antragstellerin (AST) erbringt Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit.

Unter dem 27. Januar 2020 forderte der Antragsgegner (AG) die AST auf, Verhandlungen über die Leistung und Vergütung für das ambulant betreute Wohnen für die Zukunft aufzunehmen. Daraufhin stellte die AST mit Schreiben vom 30. Januar 2020 einen Antrag auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX im Bereich des AG für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021. Sie fügte den Entwurf einer Leistungsvereinbarung bei, eine Kalkulation, die einen Betrag von 81,03 EUR pro Fachleistungsstunde (FLS) auswies, sowie eine Konzeption. Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 teilte der AG mit, dass die Unterlagen noch unvollständig seien, und äußerte Änderungswünsche. Am 24. Februar 2020 tauschten die Beteiligten sich hinsichtlich des Antrages aus. Daraufhin sandte die AST mit E-Mail vom 13. März 2020 die überarbeiteten Anlagen zurück. Mit E-Mail vom 23. März 2020 erinnerte die AST an die Rückmeldung seitens des AG. Unter dem 1. April 2020 entgegnete der AG, dass er einen Antrag auf Übernahme der Verhandlungen in der eigenen Zuständigkeit bei der

gestellt habe. Sobald die Zustimmung seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt werde, könnten die Verhandlungen beginnen. Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 wies der AG darauf hin, dass diese Zustimmung nunmehr unter dem 12. Mai 2020 erfolgt sei, sowie auf den Runderlass Nummer 12/2020 des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, wonach die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Abs. 1 SGB IX (LRV) sich auf Excel-Dateien zu den Anlagen des Landesrahmenvertrages geeinigt hätten und diese nunmehr für anwendbar und verbindlich erklärt worden seien. In dem Schreiben vom 20. Mai 2020 heißt es unter anderem: „Als Leistungserbringer haben sie fortan die Möglichkeit, ihre vollständigen Antragsunterlagen der Entgeltstelle des per E-Mail ... zu übermitteln.“ Unter dem 5. Juni 2020 übersandte der AG die entsprechenden Unterlagen per Excel-Datei mit der Bitte, diese vollständig ausgefüllt zurückzusenden. An die Rücksendung erinnerte er mit E-Mail vom 4. August 2020.

Bereits mit Schreiben vom 17. Juni 2020, am selben Tag in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte die AST, für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 die Leistung und das Entgelt für Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit im auf 81,03 EUR/Fachleistungsstunde festzusetzen.

Auf die Bitte der AST vom 29. Juli 2020 um ein Gespräch in dieser Sache, gab der AG unter dem 4. August 2020 an, dass zunächst die vollständigen Unterlagen im Excel-Format einzureichen seien.

Mit der Antragserwiderung vom 6. August 2020 beantragte der AG, den Schiedsantrag abzuweisen, hilfsweise die AST zu verpflichten, ihm Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den Voraussetzungen des LRV entsprächen und es ihm ermöglichen, eine Vereinbarung bezüglich des Begehrens der AST abzuschließen. Zur Begründung gab er an, dass zum Zeitpunkt des Antrages im Januar 2020 die vom Ordnungsgeber im Rahmen der Verordnung zur Verfügung

gestellten Antragsunterlagen nicht verwendungsfähig gewesen seien. Trotzdem seien seinerzeit Verhandlungen aufgenommen worden. In der Überarbeitung der Leistungsbeschreibung seitens der AST vom 13. März 2020 seien aber nicht alle vorher besprochenen Punkte berücksichtigt worden. Auf einige der noch offenen Dissenspunkte wurde hingewiesen.

Die AST übersandte am 1. September 2020 die überarbeiteten Excel-Dokumente an den AG, der die Vollständigkeit unter dem 4. September 2020 bestätigte. Er bat am 9. September 2020 um Überarbeitung der Dissenspunkte und mit Schreiben vom 14. September 2020 um Beantwortung eines Fragenkatalogs zur Plausibilisierung des Antrages vom 30. Januar 2020.

Am 23. Februar 2021 wurde in einem Gespräch die Leistungsvereinbarung verhandelt, ohne dass es zu einer Einigung kam. Unter dem 6. Juli 2021 teilte der AG mit, dass er die Verhandlungen wiederaufnehmen wolle, und bat, die überarbeitete Leistungsvereinbarung vorzulegen. Die überarbeitete Leistungsvereinbarung wurde am 29. Juli 2021 von der AST zurückgesandt. Diese wurde vom AG am 20. August 2021 seinerseits zurückgesandt mit der Bitte um Überarbeitung.

Mit Schreiben an die Schiedsstelle vom 9. August 2021 machte die AST geltend, dass die vor dem 5. Mai 2020 eingereichten Antragsunterlagen per PDF gültig gewesen seien und hätten bearbeitet werden können. Daraufhin entgegnete der AG, dass bearbeitbare Unterlagen erst ab Mai 2020 existierten. Am 22. September 2021 sandte die AST die überarbeitete Leistungsvereinbarung an den AG und wies unter dem 21. Oktober 2021 darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen zur Zeit der Antragstellung bearbeitungsfähig gewesen seien. Dem entgegnete der AG unter dem 23. November 2021, dass damals keine Bearbeitungsmöglichkeiten der Unterlagen vorgelegen hätten, was nicht in den Verantwortungsbereich von AST und AG gestanden habe. Dem widersprach die AST mit Schreiben vom 28. Dezember 2021. Der AG wies am 6. Januar 2022 darauf hin, dass die AST verpflichtet gewesen sei, nachvollziehbare Unterlagen einzureichen. Dem entgegnete die AST unter dem 25. Januar 2022, dass der AG die eingereichten Unterlagen damals hätte prüfen müssen.

Am 14. November 2022 bat die Schiedsstelle um Darstellung des Sachstandes. Daraufhin teilte der AG mit Schreiben vom 24. November 2022 mit, dass es bei einer Verhandlung am 17. Oktober 2022 zu wesentlichen Modifizierungen der ursprünglichen Leistungsvereinbarung gekommen sei; es bestünden aber noch einige ungeeinte Punkte. Er wies darauf hin, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nur für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen werden könnten. Einer Festsetzung des Laufzeitbeginns auf einen bereits vergangenen Zeitpunkt werde nicht zugestimmt. Dem entgegnete die AST mit Schreiben vom 18. Januar 2023, dass durch die neuen Verhandlungen kein geänderter Antrag vorliege. Der AG möge substantiiert darlegen, was für ihn die Kriterien einer wesentlichen Veränderung des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts seien und aufgrund welcher Entwicklung in den Verhandlungen diese Kriterien erfüllt sein sollten.

Am 28. Februar 2023 fand in dieser Sache ein erster Verhandlungstermin vor der Schiedsstelle statt. In der Verhandlung führte der AG aus, dass es hinsichtlich der Vergütung Übergangsvereinbarungen gebe, nach welchen angepasste Leistungen erbracht werden sollten. Er vertrat die Auffassung, dass es eine Rückwirkung wegen der erheblichen Änderungen in der Leistungsvereinbarung nicht geben könne. Die wesentlichen Leistungsmerkmale hätten sich geändert, es seien andere Schwerpunkte gesetzt worden und die Rahmenbedingungen seien andere gewesen. Daher seien die früheren Leistungen nicht vergleichbar mit den heute erbrachten. Die AST gab an, sie habe die Leistungen im Wesentlichen personenzentriert erbracht und dafür mehr Personal eingesetzt. Deswegen sei sie darauf angewiesen, dass die Leistung und die Vergütung für die Vergangenheit festgesetzt würden. Es sei ein Defizit bis Januar 2023 von ca. 1,3 Millionen EUR aufgebaut worden. Im Jahre 2020 habe man sich in einem Entwicklungsprozess befunden, und die Leistungen seien im Laufe der Jahre angepasst worden bedingt durch die Personenzentrierung des BTHG und die konkreteren, auch durch die ITP ausgearbeiteten Ziele mit Blick auf die zu betreuenden Menschen. Der von der Schiedsstelle unterbreitete Vergleichsvorschlag, die Übergangsleistungen hinsichtlich der Sachkosten um den Verbraucherindex und die Personalkosten um die Tarifsteigerungen anzuheben, wurde von dem AG nicht angenommen. Daraufhin gab die Schiedsstelle den Beteiligten auf, neu zu verhandeln,

die Leistungsvereinbarung, Stand 3. Februar 2023, vorzulegen und die jeweiligen Dissenspunkte zu benennen. Die Beteiligten wurden aufgefordert, Übergangsregelungen vorzutragen mit den jeweiligen Vergütungsbeträgen. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, das Defizit von ca. 1,3 Millionen EUR näher darzulegen. Die Beteiligten wurden aufgefordert, in Vergütungsverhandlungen einzutreten und die entstehenden Dissenspunkte der Schiedsstelle konkret zu benennen. Die Beteiligten sollten Stellungnahmen und Unterlagen bis einen Monat vor der seinerzeit angedachten Verhandlung am 20. Juni 2023 in der Geschäftsstelle vorlegen. In einem anderen Schiedsverfahren (Aktenzeichen 55/20 SGB IX SchSt u. a.) teilte der AG unter dem 10. Mai 2023 mit, dass entscheidungserhebliche Fakten in dem Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2023 nicht enthalten seien. Durch die Übergangsvereinbarungen sei festgelegt worden, dass die Leistungen der AST nach dem SGB XII zu erbringen gewesen seien.

Mit Schriftsatz vom 13. Juni 2023 legte die AST die einzelnen Dissenspunkte hinsichtlich der Leistung dar und erläuterte, dass der AG zutreffend einen Fehler in der Kalkulation erkannt und darauf aufmerksam gemacht habe. Daher werde nunmehr eine Vergütung von 75,10 EUR pro FLS und 15,75 EUR für Fahrtkosten geltend gemacht. Weiterhin übersandte er die Übergangsvereinbarungen für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023. Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 nahm der AG zu den einzelnen Dissenspunkten und zur rückwirkenden Festsetzung Stellung.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 11. Juli 2023 einigten sich die Beteiligten hinsichtlich der Leistungsvereinbarung für die Zukunft in folgenden Punkten:

- S. 4, Punkt 3.2.1, 3. Absatz „Sollte sich...Leistungserbringer.“ wird gestrichen.
- S. 5, Absatz 3, Satz 3 „Sofern sich...Transfer.“ wird gestrichen.
- S. 5, Absatz 5 bis S. 6, 1. Absatz „Weitere personenbezogene...zugrunde.“ wird gestrichen.
- S. 9, Absatz 5 wird eingefügt „zu und “. Der Satz lautet: „Befähigende und begleitende Assistenz zur Bewältigung von Themen, Anliegen, Problemen und sonstigen Sachverhalten zu und bei Institutionen, Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens...”
- S. 15, letzter Absatz bis S. 16, 3. Spiegelstrich „Mit der individuellen...vereinbarten Fachleistungsstunden.“ wird gestrichen.

Dabei wies die AST darauf hin, dass die geeinten Punkte der Leistungsvereinbarung auch für die Vergangenheit gelten müssten. Der AG wies darauf hin, dass die Einigung sich nur auf die Zukunft beziehen könne.

Die AST beantragt nunmehr in diesem Verfahren,

1. „Die Leistungsvereinbarung mit dem Bearbeitungsstand 03.02.2023 LE in der Fassung des Protokolls der Schiedsstellenverhandlung am 11.07.2023, nämlich mit
 - der protokollierten Streichung unter der Ziffer 3.2.1 auf der S. 4,
 - der protokollierten Streichung auf der S. 5,
 - der protokollierten Einfügung der Worte „zu und“ auf der Seite 9,
 - unveränderten Zahlen auf der S. 16,
 - der vom AST gewünschten Einfügung eines neues S. 3 auf der S. 17 und
 - auf S. 24 einer Laufzeit vom 17.06.2020 bis heute

festzusetzen.

2. Weiter wird beantragt die Vergütung wir folgt festzusetzen:
17.06.2020 – 30.04.2021 € 75,10 + 15,75 Fahrtkosten

3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung der Schiedsstelle wird beantragt.

4. Die Anträge zu 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Schiedsstelle im Zusammenhang mit einer Änderung der Antragsunterlagen während der Verhandlungen die Grenze zum aliud als nicht überschritten ansieht. Anderenfalls soll der so bewertete Bestandteil wie ursprünglich beantragt festgesetzt werden.“

Der AG beantragte,
den Antrag abzulehnen.

Er verweist darauf, dass die geeinten Punkte der Leistungsvereinbarung nur für die Zukunft gelten könnten. Eine rückwirkende Festsetzung sei grundsätzlich nicht möglich. Die schriftlich erhobene Protokollrüge im Verfahren 55/20 SGB IX SchSt trägt der AG hier nicht vor.

Hinsichtlich der Sach- und Streitpunkte im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Unterlagen im Vor- und Schiedsverfahren Bezug genommen sowie auf die Protokolle der Schiedsverhandlungen vom 28. Februar und 11. Juli 2023.

II.

Der Antrag der AST hat teilweise Erfolg.

1. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Schiedsstellenantrags vom 17. Juni 2020 bestehen keine Bedenken. Nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle anrufen, wenn es nicht innerhalb von 3 Monaten, nach dem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert hat, zu einer schriftlichen Vereinbarung kommt. Hier ist zu Verhandlungen über die Leistung und die Vergütung für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2021 mit Schreiben des AG vom 27. Januar 2020 und von der AST mit Schreiben vom 30. Januar 2020 aufgefordert worden. Die 3-Monatsfrist lief am 27. bzw. am 30. April 2020 ab, sodass die AST danach – hier also am 17. Juni 2020 – einen Antrag stellen durfte.
Dass die einzelnen Dissenspunkte hinsichtlich Leistung und Vergütung im Schiedsantrag nicht gem. § 126 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX benannt werden, steht der Zulässigkeit nicht im Wege. Voraussetzung für die Benennung von Dissenspunkten ist, dass die Parteien verhandelt haben und nur noch einige, nicht geklärte Punkte offen sind. Daran fehlt es hier. Sind allerdings die Verhandlungen bis zum fristgerechten Schiedsantrag nicht so weit gediehen, dass Dissenspunkte überhaupt herausgearbeitet wurden, kann die antragstellende Partei auch keine benennen. Hier haben zwar Verhandlungen stattgefunden, diese waren aber zum Zeitpunkt der Antragstellung im Juni 2020 noch nicht soweit gediehen, dass bis auf einzelne Dissenspunkte die Leistung und die Vergütung feststanden, so dass die AST nicht in der Lage war, diese konkret und im Einzelnen zu benennen. Vielmehr hat der AG deutlich gemacht, dass aufgrund des Erlasses vom 5. Mai 2020 erst Verhandlungen wiederaufgenommen werden könnten, wenn Excel-Dateien vorlägen. In einer solchen Situation ist ein Antragsteller berechtigt, nicht nur Dissenspunkte aufzuführen, sondern seinen Entwurf von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in dem Schiedsantrag insgesamt geltend zu machen.
2. Der zulässige Antrag hat aber nur aus dem, aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Die Schiedsstelle hat sich auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 – L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 – B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R) zu

berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 – B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris, Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 – L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6). Dies gilt auch für das SGB IX.

3. Von diesen Vorgaben geleitet kommt die Schiedsstelle zu den im Tenor ersichtlichen Festlegungen und begründet diese Entscheidung hinsichtlich der besonderen Umstände der Schiedsverfahren nach dem SGB IX in Mecklenburg-Vorpommern (hierzu unter a.), des Zeitraums (hierzu unter b.) und hinsichtlich der Leistung (hierzu unter c.) und der Vergütung (hierzu unter d.) wie folgt:
 - a. Die Situation bezüglich Schiedsverfahren nach dem SGB IX in Mecklenburg-Vorpommern ist dadurch geprägt, dass zum offiziellen Amtsantritt des Vorsitzenden am 1. April 2022 bereits in 2020 55 Verfahren anhängig gemacht worden waren, 47 weitere im Jahr 2021 und bis Anfang April 2022 noch 7 Verfahren; somit waren bis zu diesem Zeitpunkt schon 109 Verfahren aufgelaufen. Hinzu kommen Verfahren u. a. aus dem Jahr 2012, die vom LSG Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen wurden. Dieser „Berg“ von Schiedsverfahren ist aufgrund der knappen personellen Ressourcen nicht kurzfristig abzubauen. Außerdem sind aufgrund der kurz bemessenen Fristen des BTHG zur stufenweisen Einführung des SGB IX zu Beginn des Jahres 2020 die Voraussetzungen für eine Leistung und Vergütung nach diesem Gesetz nur rudimentär vorhanden gewesen. Zudem sah neben dem Angebot, Übergangsregelungen zur Vergütung zu vereinbaren, der LRV in § 6a Abs. 3 die Möglichkeit vor, Verhandlungen gemäß § 6 über Leistung und Vergütung zu führen. Beides stellte die Kostenträger vor erhebliche Probleme, die Verhandlungen zügig aufzunehmen und zu führen. Hinzu kam, dass wegen der Corona-Pandemie die Verhandlungen nicht in persönlicher Anwesenheit geführt werden konnten. Die doch aufgenommenen Verhandlungen wurden durch das Beharren einer Seite auf ausschließlich prospektive Verhandlungsabschlüsse behindert.

Die Schiedsstelle steht aufgrund der so beschriebenen Situation in vielen Verfahren vor dem Problem, dass sie keine Diskussionsgrundlage hat, aufgrund deren Sie über konkrete Dissenspunkte hinsichtlich der Leistung und der Vergütung befinden kann, sondern die Beteiligten auffordern muss, diese Grundlage erst zu schaffen. Da dem in einigen Fällen nur teilweise nachgekommen wird, werden zwei – in einigen Fällen sogar drei – Schiedsstellentermine erforderlich, sodass die übrigen, auch sehr alten Verfahren hinsichtlich einer Terminierung weiter nach hinten verschoben werden. Das führt dazu, dass – sofern keine anderen Möglichkeiten der Einigung zwischen den Beteiligten oder der Festsetzung durch die Schiedsstelle gefunden werden – die heute eingehenden Schiedsanträge in 3 bis 4 Jahren verhandelt werden können.

In dem Versuch, dies zu beschleunigen, hält die Schiedsstelle es nicht für geboten, die Plausibilisierung der Vergütung und die nach Auffassung des LSG Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Voraussetzungen für die Prüfung des externen Vergleichs in unangreifbarer Weise herbeizuführen. Vielmehr sieht sie sich als Fortführungsorgan der Verhandlungen der Parteien gehalten, beschleunigte Lösungen zur Befriedung der Beteiligten zu finden, um Verfahren zeitnäher abschließen zu können und für die noch anhängigen Schiedsverfahren und die laufenden Verhandlungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen weitere Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Schiedsstelle hatte daher bereits solche Lösungen aufgezeigt, indem sie die gezahlte Vergütung prozentual erhöht hat (AZ. 02/21 SGB IX SchSt – Entscheidung vom 16. Mai 2023) bzw. auf der Grundlage der Übergangsvergütung die Personalkosten um die Tarifierhebung des TVöD gesteigert hat und die Sachkosten gesteigert um die durchschnittliche Inflationsrate Bund.

- b. Einem Erfolg des Antrages steht nicht entgegen, dass eine Laufzeitfestsetzung für einen abgelaufenen Zeitraum begehrt wird. Eine ausschließlich prospektive Festsetzung der Laufzeit kommt – entgegen der Auffassung des AG – nicht in Betracht. Gemäß § 126 Abs. 3 Satz 3 SGB IX werden Festsetzungen der Schiedsstelle rückwirkend mit dem Tag des Antragseinganges – hier also dem 17. Juni 2020 – wirksam. Es entspricht dem üblichen Verhandlungsgeschehen, dass auch nach Antragseingang bei der Schiedsstelle weiterverhandelt wird. Eine spätere Einigung oder Festsetzung in der Hauptsache bedingt aber nicht zwingend einen späteren Laufzeitbeginn. Maßgeblich ist, ob bei Verhandlungsbeginn (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juli 2014 – B 8 SO 22/13 R –, juris Rn. 14) bzw. bei Antragstellung im Schiedsverfahren für die Zukunft, also prospektiv, verhandelt wird. Eine ausschließlich prospektive Festsetzung der Laufzeit widerspricht nicht nur dem Gesetz, sondern auch eklatant den Interessen von Leistungserbringern. Wenn über einen längeren Zeitraum verhandelt bzw. auch gar nicht verhandelt wird und das Schiedsverfahren sehr lange dauert, kann die Vorfinanzierung der Eingliederungshilfeleistungen für den Leistungserbringer zu erheblichen finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz führen, ohne dass der Leistungserbringer darauf einwirken könnte. Wenn dem seitens des AG entgegengehalten wird, der Leistungserbringer könne weiterhin Leistungen nach dem SGB XII erbringen, und sofern er an das SGB IX angepasste Leistungen erbringe, handele es sich um freiwillige Leistungen, verkennt dieser, dass seit dem 1. Januar 2020 Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr möglich sind und er selbst nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 SGB IX Träger der Eingliederungshilfe ist, er also die Leistung zu verantworten hat, die ab dem 1. Januar 2020 nach dem SGB IX zu erbringen ist. Auf der anderen Seite hätte es ein Kostenträger in der Hand, die Verhandlungen zu verzögern und dadurch eine Erhöhung seiner Zahlungen hinauszuschieben, ohne dass der Leistungserbringer hierauf einwirken könnte. Um dies zu vermeiden, ist in § 126 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX für die Verhandlungen im Vorverfahren eine 3-Monatsfrist gesetzt und eine unverzügliche Entscheidung der Schiedsstelle festgeschrieben. Dementsprechend ist es geboten, die Laufzeit einer Leistungsvereinbarung bereits dann einsetzen zu lassen, wenn die wesentlichen Merkmale der Leistung bzw. die Parameter für die Ermittlung der Vergütung ersichtlich sind. Dies auch deswegen, weil es Sinn und Zweck des Schiedsverfahrens ist, in Fortführung der Vertragsverhandlungen der Beteiligten eine Einigung im Laufe des Schiedsverfahrens herbeizuführen. Das führt in der Regel dazu, dass sowohl Leistungs- als auch Vergütungsvereinbarungen im Laufe des Verfahrens modifiziert werden, dies dann aber nur zur Abwandlung, nicht zur Änderung des Schiedsantrags (vgl. BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015 – B 8 SO 1/14 R, juris Rn. 20) führt, sodass es geboten ist, die Prospektivität auf den Beginn der Verhandlung (so das BSG, a.a.O.) oder auf die Stellung des Schiedsantrags vorzuverlegen.

Der AG hat auch nicht näher ausgeführt, warum und inwieweit sich im Laufe der Verhandlungen die Leistungsmerkmale, die Schwerpunkte und die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Leistung verändert haben sollen.

Die Laufzeit kann somit nicht erst für den Zeitraum nach Festsetzung oder Einigung über die Leistungsvereinbarung festgesetzt werden, sondern gemäß § 126 Abs. 3 Satz 3 SGB IX ab Antragseingang. Hier hatte die AST ursprünglich beantragt, die Leistung und Vergütung ab 1. Mai 2020 festzusetzen. Nunmehr beantragt sie, die Laufzeit ab 17. Juni 2020, also ab Antragseingang, festzusetzen. Insoweit hat sie ihren ursprünglichen Antrag für die Zeit vom 1.

Mai 2020 bis zum 16. Juni 2020 zurückgenommen. Dem nunmehr gestellten Antrag hinsichtlich der Laufzeit entspricht die Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle ist allerdings nicht der Auffassung, dass eine rückwirkende Festsetzung ab Antragseingang generell festzusetzen ist. Vielmehr ist Voraussetzung, dass zumindest der Entwurf einer Leistungsvereinbarung vorliegt, der annähernd den Vorgaben des SGB IX entspricht, und davon ausgegangen werden kann, dass die tatsächlich erbrachten Leistungen dem entsprochen haben. Diese Voraussetzungen sieht die Schiedsstelle als gegeben an, wie im Folgenden ausgeführt wird.

- c. Die nunmehr geeinte bzw. festgesetzte Leistungsvereinbarung wird ab 17. Juni 2020 festgesetzt, denn die Schiedsstelle geht nach dem Vortrag der AST davon aus, dass die Leistungen ab Januar 2020 in einem Annäherungsprozess an die Vorgaben des SGB IX erbracht worden sind. Die AST hat dargelegt, dass es einen Entwicklungsprozess dahingehend gegeben hat, die Leistungen aufgrund des BTHG an das SGB IX anzupassen. Für die Schiedsstelle ist nachvollziehbar, dass vom 31. Dezember 2019 zum 1. Januar 2020 nicht vollständig neue, andersartige Leistungen erbracht worden sind, sondern dass man bereits vorher darauf hingearbeitet hat, sich den Vorgaben des SGB IX anzunähern und dass dieser Prozess ab Januar 2020 noch mal eine zusätzliche Dynamik entwickelt hat. Im Hinblick darauf ist auch der mit Antragstellung vom 17. Juni 2020 eingereichte Entwurf der Leistungsvereinbarung anhand der Muster-Leistungsvereinbarung ausgearbeitet worden. Sie trägt die Überschrift „Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern ... gemäß § 131 SGB IX“. Sie orientiert sich somit an dem SGB IX und dem hierzu verordneten Rahmenvertrag. In der Leistungsvereinbarung wird durchgehend auf Vorschriften des SGB IX sowie des LRV Bezug genommen. Daher hat auch der AG diesen Entwurf als Grundlage für weitere Diskussionen genommen, dazu eigene Änderungswünsche unterbreitet und mit Schreiben vom 1. April 2020 weitere Verhandlungen hierzu eingeräumt. Die mit E-Mail der AST vom 13. März 2020 überarbeitete Fassung weist zwar textlich einige Änderungen auf, verändert aber nicht den Kern der Vereinbarung. In der Antragserwiderung vom 6. August 2020 führte der AG auf, dass in der bearbeiteten Leistungsbeschreibung vom 13. März 2020 noch einige vorher angesprochenen Punkte nicht berücksichtigt worden seien, wie die Beschreibung der Regionalität, der Zuordnung des Personals, die Unterteilung nach Zielgruppen und nach befähigenden und ersetzenden Leistungen, konkrete Angaben zu Gruppenangeboten, zu den Fahrzeiten und Räumlichkeiten. Der Kern der Neuregelung des SGB IX, nämlich die Personenzentriertheit der Eingliederungshilfe, ist dabei nicht angesprochen worden. Die jetzige Leistungsvereinbarung (Stand 3.2.2023/11.7.2023) ist zwar wesentlich ausführlicher aufgrund der sehr umfangreichen Darstellung der Assistenzleistungen im Einzelnen, verändert die Grundkonzeption der Leistungen jedoch nicht. Es ist auch nachvollziehbar, dass ausgehend von der Muster-Leistungsvereinbarung im Laufe der Monate und Jahre die Erkenntnisse über die Präzisierung der Leistung zunehmen und deswegen eine ausführlichere Darstellung der Leistung erfolgt. Eine andere Leistung als die bei Antragstellung vorgelegte ist daraus aber nicht erkennbar.

Der AG kann auch nicht mit seinem Vortrag durchdringen, die Übergangsregelungen, die im Übrigen teilweise auf das SGB IX und teilweise auf das SGB XII gestützt waren, seien Rechtsgrundlage für die Leistung gewesen. Mit Inkrafttreten der wesentlichen Teile des SGB IX zum 1. Januar 2020 ist das Recht der Eingliederungshilfe strukturell geändert worden, mit der Folge, dass das SGB XII nicht mehr Rechtsgrundlage für Eingliederungshilfeleistungen nach diesem Zeitraum sein kann (BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 – B 8 So 9/19 R, juris Rdn. 19; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. Januar 2021 – L 1 SO 71/19). Das bedeutet, dass eine alte Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach dem SGB XII nicht mehr Grundlage für Eingliederungshilfeleistungen ab dem 1. Januar 2020 sein kann. Dass daraufhin nach einer Zwischenlösung gesucht und mit der Übergangsregelung an die früheren Leistungen des SGB XII angeknüpft wurde, ist dem Umstand geschuldet, dass die Umstellung der jeweiligen Vereinbarungen bis zum 1. Januar 2020 – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – nicht zu realisieren war und daher nach praktischen, durchführbaren Regelungen gesucht wurde bzw. man sich im LRV für Leistungen der Eingliederungshilfe auf diese Regelungen geeinigt hat. Das

kann aber nicht bedeuten, dass Leistungen weiterhin am SGB XII auszurichten sind. Daher können die auf das SGB XII gestützten Übergangsregelungen keine Rechts- bzw. Vertragsgrundlage für Leistungen und Vergütungen nach dem SGB IX sein. In den Übergangsvereinbarungen, die auf das SGB IX gestützt sind, sind Leistungen nicht definiert. Der AG geht davon aus, dass es sich insoweit weiterhin um SGB XII-Leistungen handelt, was keinerlei Rechtsgrundlage hat.

Dementsprechend hat die AST in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 11. Juli 2023 nachvollziehbar dargestellt, dass sie sich nach Inkrafttreten des SGB IX bemüht hat, die Leistungen an diesem Gesetz auszurichten. Alles andere wäre mit der Intention des SGB IX und der Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, den Menschen mit Beeinträchtigungen mehr Hilfe und umfänglichere, personenzentrierte Leistungen zu gewähren, nicht zu vereinbaren gewesen. Dann ist es geboten, die Leistungen mit einer Grundlage zu unterlegen, die dem SGB IX entspricht, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem die wesentlichen Parameter der Leistung feststanden. Das war hier offenbar bereits bei Antragstellung im Juni 2020 der Fall.

Dem AG kann auch nicht darin gefolgt werden, die AST habe, falls sie denn SGB IX-konforme Leistungen erbracht habe, diese freiwillig erbracht, so dass diese nicht refinanziert werden könnten. Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 7 SGB IX ist der Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX zuständig. Die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern sind Träger der Eingliederungshilfe. Demnach ist der AG dafür zuständig, den Menschen mit Behinderungen in seinem Bereich die bestmöglichen Leistungen zur Verfügung zu stellen. Dazu bedient er sich der Hilfe der Leistungserbringer, die für ihn die Leistungen vorhalten und den Anspruch der Betreuungsberechtigten befriedigen. Das waren ab 1. Januar 2020 Leistungen nach dem SGB IX. In diesem Fall der AST vorzuhalten, die von ihr erbrachten Leistungen seien freiwilliger Art, so dass sie vom Kostenträger nicht zu übernehmen seien, kann von der Schiedsstelle nicht nachvollzogen werden.

Die Schiedsstelle hatte keine Bedenken, diejenigen Punkte, auf die die Parteien sich in der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2023 geeinigt haben, rückwirkend zum 17. Juni 2020 festzusetzen. Dem stehen – außer den generellen Bedenken des AG an einer rückwirkenden Festsetzung – keinerlei ernsthafte Argumente entgegen.

Soweit die Parteien sich in der mündlichen Verhandlung nicht haben einigen können, ergibt sich die Festsetzung der Schiedsstelle wie folgt:

- S. 16, Absatz 3, 1. Kästchen lautet „Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 18.458 Fachleistungsstunden zugrunde gelegt.“
Die AST hat glaubhaft dargelegt, dass diese Stundenzahl im Jahr 2020 prospektiv ermittelt und nachträglich durch IST-Zahlen bestätigt wurde. Dann gibt es keinen Anlass, diese Zahl ab heute nur prospektiv anzunehmen.
- S. 16, Absatz 4, 2. Kästchen lautet „Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt 4.431 Stunden für die Fahrtzeiten zugrunde gelegt.“
Diese Zahl wurde auf Betreiben des AG ermittelt. Dieser hat sie nicht substantiiert bestritten.
- S. 17, Punkt 3.2.6 wird um einen Satz 3 ergänzt und der Absatz 2 (kursiv) wird gestrichen. Punkt 3.2.6 lautet: „Ausschluss von Leistungen – Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztlich verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Die Regelungen zu Leistungen zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen unter Ziffer 3 2.1 (S. 10) bleiben unberührt.“
In der Diskussion dieses Punktes waren die Parteien sich im Grunde einig, dass Eingliederungshilfeleistungen und Häusliche Krankenpflege nach § 37 Absätze 1 und 2 SGB V nicht als deckungsgleich angesehen werden. Der AG beruft sich darauf, dass das

bereits in § 37 SGB V ausreichend geregelt sei. Gestritten wurde im Wesentlichen über die Formulierung. Satz 3 trägt dem Anliegen der AST Rechnung, dies nochmal deutlich hervorzuheben. Die Schiedsstelle sieht keine Bedenken, diesem Begehren statt zu geben.

- S. 17, Absatz 5 „Der Kalkulation...Veränderungen ergeben.“ verbleibt.
Hier wird der Stand für das Jahr 2020 wiedergegeben.

- d. Dem Antrag der AST kann jedoch nicht entsprochen werden, soweit darin eine Vergütung in Höhe von 75,10 EUR pro Fachleistungsstunde bzw. 15,75 EUR für Fahrtkosten begehrt wird.

Dem AG ist zuzustimmen, dass Grundlage für die Vergütung eine Leistungsvereinbarung oder – nach Auffassung der Schiedsstelle – zumindest eine erbrachte Leistung ist.

Hier liegt nach Festsetzung durch die Schiedsstelle eine Leistungsvereinbarung ab 17. Juni 2020 vor und die AST hat zu diesem Zeitpunkt auch Leistungen erbracht. Diese Leistungen sind angemessen zu vergüten. Nach Auffassung der Schiedsstelle reichen die von der AG im Laufe der Jahre 2020 und 2021 gezahlten Vergütungen aufgrund der im Jahre 2021 gestiegenen Personal- und Sachkosten nicht aus, um die Leistungen der AST zu refinanzieren.

Die Schiedsstelle ist nach den Erkenntnissen der Mitglieder aus vielen Schiedsverfahren und Vergütungsverhandlungen davon überzeugt, dass die aufgrund der Übergangsvereinbarungen für die Jahre 2020 und 2021 gezahlte Vergütung nicht auskömmlich ist. Dies folgt auch aus der Differenz zwischen den einzelnen Übergangsregelungen (für 2020: 37,30 – 53,41 EUR) und der nunmehr geforderten Vergütung von 75,10 EUR FLS bzw. 15,75 EUR sowie daraus, dass von 2020 bis 2022 keine Erhöhung erfolgt ist, obwohl Sach- und Personalkosten in dieser Zeit erheblich gestiegen sind. Es ist auch unbestreitbar, dass Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht worden sind, die angemessen refinanziert werden müssen.

Grundlage der gemachten Vergütung ist die bei Antragstellung eingereichte Kalkulation. Sie basiert auf den damals bekannten bzw. prospektiven Zahlen. Sie ist insoweit verändert worden, als der AG die AST auf einen Fehler in der Kalkulation aufmerksam gemacht hat und die AST dies nunmehr berücksichtigt hat. Auch das stellt aber keinen geänderten Antrag im Sinne des § 126 Abs. 3 Satz 4 SGB IX dar. Es ist Verhandlungen immanent, dass bei bewusst gewordenen Fehlern diese korrigiert werden. Dies stellt nur dann eine Änderung dar, wenn dadurch die Grundlagen der Kalkulation verändert werden (vgl. BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015 – B 8 SO 1/14 R, juris Rdn. 20), was hier nicht vorliegt.

Die Schiedsstelle hat auch keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der geltend gemachten Vergütung.

Die bei Antragstellung am 30. Januar 2020 vorgelegte Kalkulation folgte den damaligen Formularen und Vorgaben. Bei Betrachtung dieser Unterlagen sind keine wesentlichen Fehler ersichtlich. Erst danach wurde mit Erlass vom 5. Mai 2020 die Einreichung per Excel-Datei verbindlich. Eine Rückwirkung dieser Vorgabe ist weder dem Erlass zu entnehmen, noch ist fraglich, ob das zulässig wäre. Ist bei Antragstellung der geforderten Form Genüge getan, sind die darauffolgenden Verhandlungen auch auf dieser Grundlage zu führen. Der lange Streit darüber, dass der Antrag aus dem Januar 2020 nicht verhandelbar gewesen wäre, ist daher nicht relevant. Richtigerweise hat der AG auch vor dem Erlass vom 5. Mai 2020 die Verhandlungen aufgrund der eingereichten Unterlagen aufgenommen und mit Schreiben vom 20. Mai 2020 lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Unterlagen auf diesem Weg zu übermitteln.

Erst mit Schreiben vom 14. September 2020 hat der AG einen Fragenkatalog zur Plausibilisierung des Antrages vom 30. Januar 2020 übermittelt, in der Folgezeit diesen Punkt aber nicht mehr aufgegriffen, denn er ist der Meinung, dass erst die Leistungsvereinbarung gültig sein muss, bevor über die Vergütung zu verhandeln ist. Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Vergütung durch die Leistung bestimmt wird und daher die Leistungsvereinbarung die Grundlage für die Vergütung bildet. Das hindert aber nicht, beide Vereinbarungen nebeneinander zu verhandeln, sobald die Grundbezüge der Vergütung erkennbar sind. Anderenfalls könnten Verhandlungsergebnisse in für den Leistungserbringer unzumutbarer Weise verzögert werden.

Dem ist der AG aber nicht nachgekommen. Er beharrt darauf, dass die Vergütung erst nach Einigung oder Festsetzung der Leistungsvereinbarung verhandelt werden kann. Daher hat er die vorgelegte Kalkulation auch nicht substantiiert bestritten. Es fehlt somit an der Mitwirkung des AG bei der Verhandlung über die Vergütung. Das geht zu seinen Lasten (BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rdn. 20 ff). Aufgrund dieser fehlenden Mitwirkung konnte auch ein externer Vergleich nicht durchgeführt werden. Diesbezüglich ist die Schiedsstelle aber aufgrund der umfassenden Erfahrung ihrer Mitglieder in Vergütungsverhandlungen der Auffassung, dass die hier festgesetzte Vergütung dem externen Vergleich stand hält.

Die Schiedsstelle ist jedoch der Auffassung, dass die der Leistungsvereinbarung entsprechenden und dem SGB IX angenäherten Leistungen erst – wie von der AST auch vorgetragen – in einem Entwicklungsprozess im Laufe der Zeit erbracht wurden. Daher ist sie weiterhin der Auffassung, dass die Vergütung der Rechnung zu tragen hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass – wie oben ausgeführt – die aufgrund der Übergangsvereinbarungen geleisteten Zahlungen die erforderlichen SGB IX– Leistungen nicht auskömmlich refinanziert haben. Dementsprechend wird die AST einen Kompromiss zwischen den so finanzierten Leistungen und den erforderlichen Leistungen nach dem SGB IX eingegangen sein.

Aufgrund dieser Überlegungen sieht sich die Schiedsstelle daher bei ihrer Entscheidung gehalten, unter Zugrundelegung der ihr beigemessenen Einschätzungsprärogative (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L 9 SO 1/10, Rn. 41; BSG, Urteil vom 7. Oktober 2015 – B 8 SO 1/14 R, juris, Rn. 12) die von der AST geltend gemachte Vergütung angemessen zu reduzieren.

Die Schiedsstelle, deren Mitglieder über umfassende Erfahrungen in Vergütungsverhandlungen in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des SGB IX und daher auch über umfassende Erkenntnisse über den Vergleich der Vergütungen anderer Einrichtungen und Dienste verfügen, hält einen Abschlag von zunächst 20 % für die Zeit vom 17. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 für angemessen und für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 von 15 %, um in diesem besonderen Einzelfall den Interessen beider Parteien gerecht zu werden.

Soweit die AST die Laufzeitfestsetzung ab 1. Mai 2020 eine höhere Vergütung begehrt, unterliegt sie in diesem Verfahren.

Der Antrag auf sofortige Vollziehung ist ebenfalls abzulehnen. Entsprechend § 86 a Abs. 2 Ziff. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnen. Hier hat die Schiedsstelle durch weitest gehende Stattgabe des Antrages aber kein Interesse der AST festgestellt, dass es zu beschützen gälte. Die Reduzierung der geltend gemachten Vergütungsforderung ist nicht so erheblich, dass eine Existenzgefährdung der AST droht.

Die Verfahrensgebühr wird nach § 13 SchStLVO SGB IX M – V vom 5. Juli 2021 i. V. m. § 14 SchStLVO SGB XII M-V vom 13. Dezember 2005 festgesetzt. Die Rahmengebühr beträgt danach mindestens 500,00 EUR und höchstens 5000,00 EUR. Über die Verfahrensgebühr ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Festsetzung auf 6.000,00 EUR trägt der Rechnung und berücksichtigt einerseits das finanzielle Interesse der AST an diesem Verfahren sowie andererseits den erheblichen Aufwand der Schiedsstelle in zwei langen Schiedsstellensitzungen, der dadurch gekennzeichnet war, dass zuvor nur teilweise Verhandlungen der Parteien stattgefunden haben, so dass erst durch Zutun der Schiedsstelle die Leistungsvereinbarung weiterverhandelt werden konnte, die Schiedsstelle aber eine Entscheidung hinsichtlich der Vergütung nur durch Ausschöpfen ihrer Einschätzungsprärogative hat treffen können.

Billigem Ermessen entspricht es hier auch, die Kosten des Verfahrens entsprechend dem jeweiligen Obsiegen bzw. Verlieren in der Sache hälftig zu teilen. (§ 197 Abs. 1 SGG i. V. m. §

161 VwGO), wobei insbesondere berücksichtigt wird, dass der Antrag auf sofortige Vollziehung erfolglos ist.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit einer Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5 in 17235 Neustrelitz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenlastentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).